

Jugendhilfe unter den o.a. Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung der o.a. Kriterien ermöglichen.

Nach § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist das Jugendamt für die Anerkennung zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamts hat und dort überwiegend tätig ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen und einem erläuternden Gespräch mit dem Vorstand der SJK lassen sich folgende Aktivitäten zusammenfassen:

Die SJK betreibt seit 25 Jahren einen offenen Treff (Rizza-Str. 14) freitags von 19.30 – 23.00 h. Dort werden Freizeitaktivitäten und Informationsveranstaltungen angeboten, (z.B. Aids, Coming out).

Der Treff ist grundsätzlich für alle Interessierten, gleich welcher sexuellen Orientierung, geöffnet. Er bietet die Möglichkeit zur altersadäquaten, ungezwungenen und sicheren Freizeitgestaltung.

Der Treff wird über (neue) Medien beworben.

Des Weiteren bietet die SJK einen Internetchat und eine Telefonberatung – auch anonym – an. Donnerstags 19.30 -21.00 h.

Neu ist ein „Beratungsstammtisch“ für Eltern schwul-lesbischer Kinder mit Namen „Kindervielfalt“. Das Angebot befindet sich im Aufbau.

Die SJK öffnet sich für alle queeren Lebensweisen (Schwul Lesbisch Bi Trans, Gender) behält jedoch den bekannten Namen unter dem Kürzel SJK bei.

Die SJK ist Mitglied im Stadtjugendring und beteiligt sich auch 2014 wieder an der Veranstaltung „Koblenz spielt“. Die Aktivitäten sind detailliert der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Satzung (Anlage 3) belegt des Weiteren, dass die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erfüllt sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Koblenz von 5.12.2012 (Anlage 4) erbracht. Der geschäftsführende Vorstand ist benannt (Anlage 5).

Da die SJK über 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Koblenz tätig ist und die Anforderungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, liegt ein Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 2 SGB VIII vor.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag auf Anerkennung

Anlage 2 – Tätigkeitsbericht 2011 – 2013

Anlage 3 – Satzung

Anlage 4 - Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Anlage 5 – geschäftsführender Vorstand